

UeO Fernwärmenetz

Überbauungsvorschriften

Exemplar für die öffentliche Auflage, Stand 26.08.2025

Zweck

Artikel 1

- 1 Die Überbauungsordnung bezweckt die Sicherung der bestehenden Fernwärmeleitungen in den Gebieten Dorf und Weiermatte der Gemeinde Erlenbach i.S.

Erstellung und Unterhalt der Anlagen

Artikel 2

- 1 Mit der rechtskräftigen Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Fesag, Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG oder deren Beauftragte oder Rechtsnachfolgerin sind als Eigentümerin der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Durch die Arbeiten entstehender Kultur- und Sachschaden wird ersetzt.

Schutz der Anlagen

Artikel 3

- 1 Die Leitungen inkl. zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung an einem anderen Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und die Verursacher die Kosten selber tragen.

Baulinien

Artikel 4

- 1 Gegenüber der Leitungssachse ist ein Bauabstand von 1.50 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für öffentlich-rechtlich gesicherte Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- 2 Die Unterschreitung des Bauabstandes sowie das Überbauen der Fernwärmeleitungen, der Sonderbauwerke und der Nebenanlagen bedarf der Zustimmung der Fesag, Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG oder deren Rechtsnachfolgerin.
- 3 Absatz 1 und 2 gelten nicht für bereits bestehende Infrastrukturen von Bahnlinien, Strassen, Wegen oder sonstigen Bauten, welche den Bauabstand nicht einhalten und im bestehenden Umfang künftig ersetzt werden.

Pflichten der Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigten

Artikel 5

- 1 Die Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigten haben bei der rechtmässigen Nutzung ihrer Grundstücke diejenigen Sicherungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Leitungen nicht zu gefährden. Die Grundeigentümer/ innen und Baurechtsberechtigten tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben.

Genehmigungsvermerke

Informationsanlass mit Grundstückeigentümern vom: 19.06.2024
Öffentliche Mitwirkung mit Publikation im amtlichen Anzeiger: 29.08.2024 bis 18.09.2024
Vorprüfung durch Amt für Umwelt und Energie vom: 10.07.2025
Publikation im amtlichen Anzeiger vom:
Publikation im Amtsblatt vom:
Öffentliche Auflage vom: bis
Einspracheverhandlung am:
Erledigte Einsprachen:
Unerledigte Einsprachen:
Rechtsverwahrungen:
Beschlossen durch den Gemeinderat am:
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Namens der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.:

Datum:
Der Gemeindepräsident:
Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Umwelt und Energie am:

.....